



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Die Datenschutz-Grundverordnung

—

Anforderungen und Pflichten für Unternehmen

Maria Wilhelm,
Referentin der Stabsstelle Europa
beim LfDI Baden-Württemberg

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 89
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)

verkündet im
Amtsblatt der EU
vom 4. Mai 2016

**Geltung seit dem
25. Mai 2018**

Geltung der DS-GVO



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Die Verordnung hat
allgemeine Geltung.**

**Sie ist in allen ihren Teilen
verbindlich und gilt
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.**

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang
4. Mai 2016

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 59
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Wie „gut“ ist die DS-GVO?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Das kommt uns bekannt vor:

- Direkterhebung
- Zweckbindung und Erforderlichkeit
- Datenvermeidung, Datensparsamkeit
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Meldung von Datenpannen
- TOMs (Art. 32 DS-GVO)
- ...

... und das weniger:

- Zweckänderung
(Art. 6 Abs. 4 DS-GVO)
- Umfang der
Transparenzvorschriften
(Art. 14 DS-GVO)
- ...

Betroffene Unternehmensbereiche: Alle!



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

-
- Beschäftigte - von der Bewerberakquise bis zur Entlassung
 - Skype-Bewerbungsgespräch, Löschen von Daten
 - Kommunikation intern und nach außen
 - E-Mail-Nutzung, Webauftritt, soziale Medien
 - Arbeitsabläufe
 - Cybersicherheit, Mitarbeiterscreening, Whistleblowing
 - Produkte
 - Apps, Autonomes Fahren, Smart Home, Big Data

Anpassungsbedarf für Unternehmen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

-
- Art. 30 DS-GVO - **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
 - Art. 13 f. DS-GVO - **Hinweispflichten**
 - Art. 7 DS-GVO - **Einwilligung**
 - Art. 25 DS-GVO -
Techn.-organisator. Maßnahmen zur Datenminimierung
 - Art. 28 DS-GVO - **Verträge über Auftragsverarbeitung**
 - Art. 35 – **Datenschutz-Folgenabschätzung**
 -

Datenschutzbeauftragter



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

-
- nach § 38 I BDSG-neu bleibt es bei der umfassenden Bestellpflicht für nicht-öff. Stellen (mind. 10 Personen)
→ neu: Pflicht für alle öffentlichen Stellen
 - auch bei **Datenschutz-Folgenabschätzung**
 - Art. 37 Abs. 2 DS-GVO: **Konzernbeauftragter** möglich
 - Art. 37 Abs. 5 DS-GVO: breiteres **Anforderungsprofil**

Rechenschaftspflicht (accountability)



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke ... („Zweckbindung“)
- c) ... auf das notwendige Maß beschränkt ... („Datenminimierung“)
- d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
- e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“) [und mit]
- f) ... angemessener Sicherheit ... („Integrität und Vertraulichkeit“)

[verarbeitet werden.]

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Rechenschaftspflicht (accountability)



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit und Glauben, Transparenz“)
- b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
- c) ... auf das notwendige Maß beschränkt
- d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
- e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
- f) ... angemessener Sicherheit ... („Sicherheit“)

[verarbeitet werden.]

Wie wir prüfen:

„Zeigen Sie mal, was Sie getan haben!!“

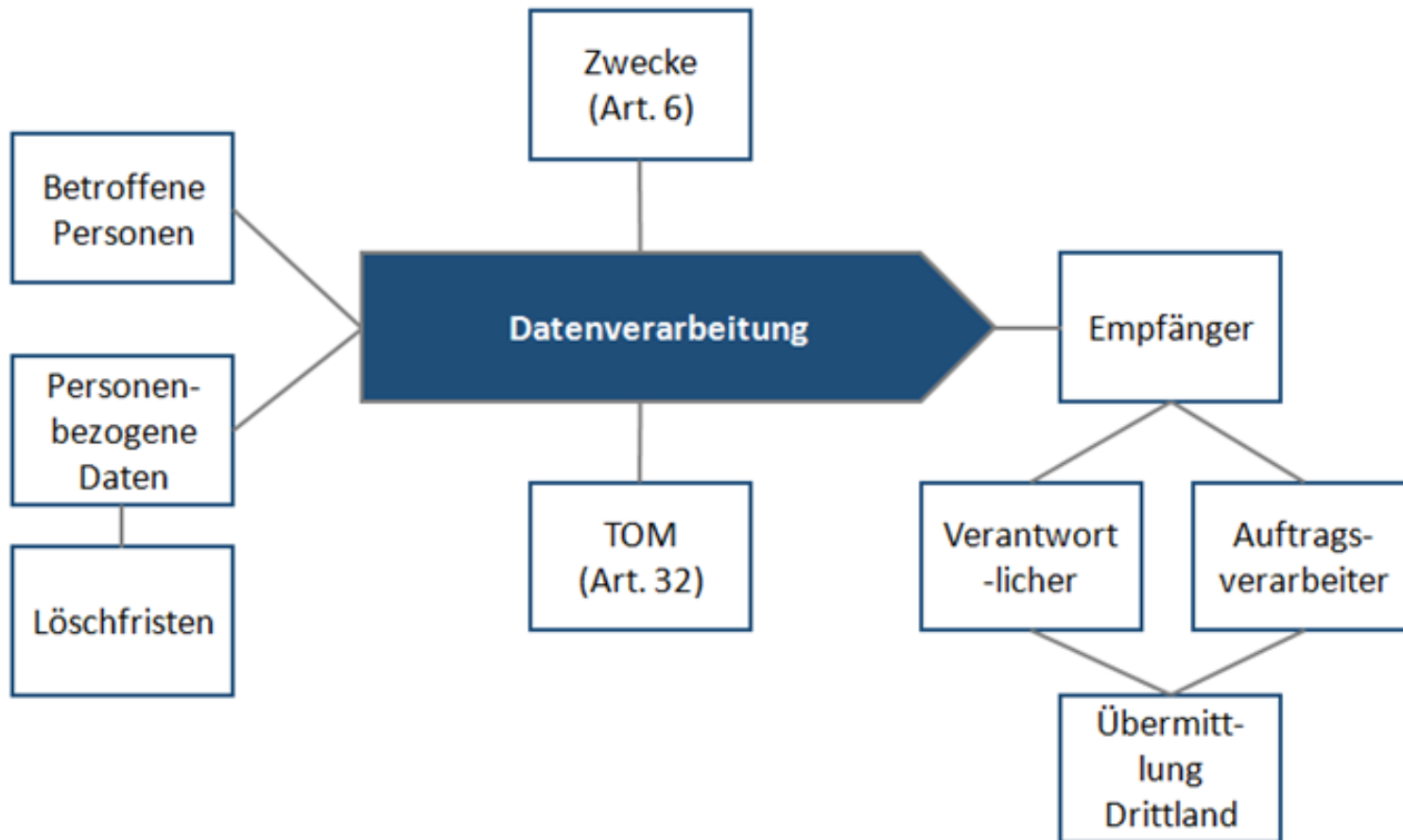
(„Beweislastumkehr“)

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Verarbeitungsverzeichnis - Art. 30 DS-GVO -



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Verarbeitungsverzeichnis Erstellung des Verzeichnisses



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Wer ist in der Pflicht?

Verantwortlicher oder der Auftragsverarbeiter!

= Leiter dieser Stellen

≠ DSB

Der Verantwortliche ist in einer „Bringschuld“ ggü. dem betrieblichen DSB (und nicht umgekehrt!)

→ Modularer Aufbau notwendig!

Wichtige Praxishilfen

DSK-Papier Nr. 1



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Kurzpapier Nr. 1

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Altes Recht = neues Recht?

Das aus dem BDSG bekannte Verzeichnisseverzeichnis (§ 4g Abs. 2 und 2a BDSG; dort „Übersicht“ genannt) wird mit der DS-GVO abgelöst durch ein (schriftliches oder elektronisches) Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten. Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche – auch teilweise – automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Grundsätzlich ist jeder Verantwortliche (z. B. Unternehmen, Freiberufler, Verein) und – neu – auch jeder Auftragsverarbeiter zur Erstellung und Führung eines

- die nicht nur gelegentlich erfolgen (z.B. die regelmäßige Verarbeitung von Kunden- oder Beschäftigendaten) oder
- die besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (Religionsdaten, Gesundheitsdaten, usw.) oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO betreffen.

Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten besteht also bereits dann, wenn mindestens eine der genannten Fallgruppen erfüllt ist. Da es anders als in Art. 35 DS-GVO (Datenschutz-Folgenabschätzung) nicht darauf ankommt, dass es sich voraussichtlich um ein höher

Wichtige Praxishilfen

Muster des Verarbeitungsverzeichnisses



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO	Vorblatt
Angaben zum Verantwortlichen Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse Internet-Adresse	
Angaben zum ggf. gemeinsam mit diesem Verantwortlichen Name Straße Postleitzahl Ort Telefon	

Transparenzpflichten



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

-
- Art. 13 Informationspflicht
 - Art. 14 Informationspflicht
 - Art. 19 Mitteilungspflichten bzgl. DV
 - Art. 33 Meldepflicht Datenpanne
 - Art. 34 Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen
 - Art. 36 Konsultationspflicht nach PIA

Transparenzpflichten Information bei Datenerhebung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1:

Basisinhalte der Informationspflicht

- ✓ (Name) und Kontaktdaten des Verantwortlichen + ggf. Vertreter
- ✓ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- ✓ Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- ✓ Zwecke der Verarbeitung
- ✓ berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f (nicht bei Behörden!)
- ✓ Empfänger und Kategorien von Empfänger
- ✓ Absicht Drittlandtransfer + Garantien

Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2:

Infos um ein faires, transparentes Verarbeitung zu gewährleisten

Kontrollfragen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Stellen Sie den betroffenen Personen ausreichend Informationen zur Verfügung?

- Die DS-GVO erweitert Hinweis- und Informationspflichten ggü. den betroffenen Personen.
- Erfüllen Ihre Datenschutzerklärungen, Formulare, u.ä. diese neuen Voraussetzungen?
- Wenn Sie Daten auf Basis von Einwilligungserklärungen verarbeiten: Erfüllen sie die höheren Einwilligungs-Standards der DS-GVO?

Anpassung von Alt-Einwilligungen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Prüfen Sie alle Einwilligungsformulare auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der DS-GVO!
 - Information über sämtliche Stellen, die Daten verarbeiten, über alle vorgesehenen Zwecke einschließlich beabsichtigter Zweckänderungen
 - Opt-out reicht nicht, Koppelungsverbot
 - Hinweis zum Widerruf
- Rechtzeitige und verständliche Information der betroffenen Personen!
- Hinreichend klare Unterrichtung über die geplante Verarbeitung; auch Belehrung über das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- Dokumentieren Sie sachgerecht (Rechenschaftspflicht)!

Auftragsverarbeitung

– Neues in der DS-GVO



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Verantwortliche dürfen nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung bieten
 - Nachweis für diese Qualifikation über Zertifizierungen (Art. 42 DS-GVO) oder anerkannte Verhaltenskodizes (Art. 40 DS-GVO)
- (Mit)Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters
- Zahlreiche neue Pflichten des Auftragsverarbeiters
- Weisungsunterworfenheit des Auftragsverarbeiters

Auftragsverarbeitung – Auswirkungen für Unternehmen?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Umstellung/Anpassung der Bestandsverträge
 - Welche Verträge sind genau betroffen?
 - Verträge anschließend nach Priorität kategorisieren
 - Handlungsmöglichkeiten: Novation aufgrund von Veränderungen bei bestimmten Klauseln, Kündigung des Vertrags bis dahin oder Vertrag bestehen lassen, weil keine Anpassungen erforderlich sind
- Berücksichtigung der zukünftigen Gesetzeslage bereits heute bei Neu-Verträgen

Kontrollfragen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Können Sie die neuen Betroffenenrechten umsetzen?

- Sie sollten Ihre Datenschutzmanagement (DMS) daraufhin prüfen, ob diese den zusätzlichen Anforderungen entsprechen
- Können Sie Auskunftersuchen oder Löschungsanträgen der betroffenen Personen entsprechen?
- Was ist mit dem Recht auf Datenportabilität?

Betroffenenrechte



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Art. 15 Auskunftsrechte
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung (**Recht auf Vergessenwerden**)
- **Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
- **Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Art. 21 Widerspruchsrecht**
- **Art. 22 Recht, keiner automatisierten Verarbeitung/Profiling unterworfen zu werden**

Kontrollfragen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Können Sie zeigen, dass Sie compliant mit den neuen Vorschriften sind?

- Können Sie zeigen, dass Sie der accountability des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO entsprechen?
- Können Sie die Fristen bei der Anzeige von Datenschutzverletzungen einhalten?
- Müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Ihre Verarbeitungen klar dokumentiert sind?

Wenn mal was schiefgeht ...



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Melde- und Benachrichtigungspflichten:

Art. 33 DS-GVO: Meldung an die Aufsichtsbehörde (AB)

Art. 34 DS-GVO: Benachrichtigung des Betroffenen



YOU HAVE BEEN
HACKED !

Umgang mit Datenschutzverletzungen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Prozessorientierter Ansatz!

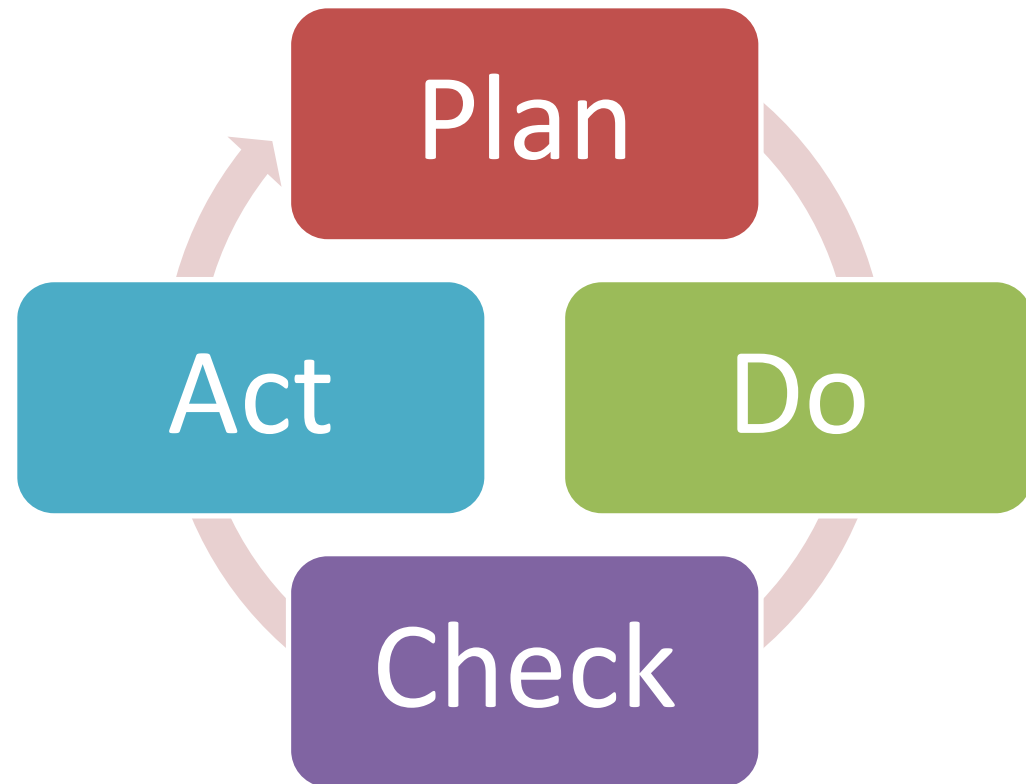
Plan:

Identifizierung einer
Datenschutzverletzung, Festlegung des
Meldewegs, ...

Do: Implementierung von Verfahren zur
Meldung von Datenschutzverletzungen

Check: „Feuerwehrrübung“

Act: Kontinuierliche Verbesserung (incl.
Präventivarbeit zur Verhinderung von
Datenschutzverletzungen)




Was sollen/müssen Unternehmen u. a. tun?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Amtsblatt L 119
der Europäischen Union



59. Jahrgang
4. Mai 2016

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 89
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdaten (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 112

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- Erfassen Sie den Datenumgang (Verarbeitungsverzeichnis, Risikoprüfung)
- Die anstehenden Änderungen identifizieren (GAP-Analyse)
- P-D-C-A!
- Lassen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten nicht im Stich: Bilden sie Kompetenz-Teams zur Änderung der Prozesse
- Schulung vorbereiten

Rolle der Aufsichtsbehörden



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



Art. 57 DS-GVO:

zwischen staatlicher Servicestelle und Heiliger Inquisition

Was machen wir Aufsichtsbehörden gestern und heute?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Gestern

- Jede Aufsichtsbehörde legt ihr nationales Recht aus
- Koordiniertes Zusammenwirken findet (fast) nicht statt
- Sanktionen sind nicht wirklich wirksam



Was machen wir Aufsichtsbehörden gestern und heute?



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Gestern

- Jede Aufsichtsbehörde legt ihr nationales Recht aus (einschl. wir deutschen Behörden)
- Koordiniertes Zusammenwirken findet (fast) nicht statt
- Sanktionen sind nicht wirklich wirksam



Heute

- Einheitliches Recht in Europa mit Leitlinien als Vollzugshilfe
- Verpflichtung zur Kohärenz incl. verbindlicher Mehrheitsentscheidung
- Koordinierte Prüfungen verbessern Wahrnehmung
- Zertifizierung und Code of Conduct schaffen Rechts-sicherheit
- Sanktionen sollen erfolgen und werden weh tun

Beratung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- bisher: mit Rücksicht auf typische Bedürfnisse des Verantwortlichen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG)
- künftig: Sensibilisierung für Pflichten des Verantwortlichen
Hinweis auf vermeintliche Pflichtverstöße
Warnung des Verantwortlichen
(Art. 57 Abs. 1 d, Art. 58 Abs. 1 d, Abs. 2 a DS-GVO)



Sanktionierung



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- wirksam, verhältnismäßig, abschreckend (Art. 83 DS-GVO)
- Bußgeld-TB:
 - Art. 83 Abs. 4 Pflichtverstöße VV/AV
 - Art. 83 Abs. 5 → Verstoß gegen Grundregeln
 → Verletzung von Betroffenenrechten
 → rw Übermittlung in Drittstaaten
 → Verstoß gegen Anordnung der AB
- Bußgeldrahmen: Abs. 4 = 10 Mio € (oder: 2 % Umsatz)
 Abs. 5 = 20 Mio € (oder: 4 % Umsatz)

Mehrwert des Datenschutzes



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

-
- Nicht nur hinderlich, sondern auch Wettbewerbsvorteil
 - Vernachlässigung kann guten Ruf und Kunden kosten oder zu einer Haftung des Unternehmensinhabers und der Geschäftsleitung führen (z.B. aus § 130 OWiG)
 - Schutz des Unternehmens nach außen:
Cyber Security, Geschäftsgeheimnisse

Wichtige Praxishilfen



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- DSK-Papiere
- Guidelines der Artikel-29-Gruppe
- Datenschutz-Folgenabschätzung :
ISO-Norm
- Zum Begriff des Datenschutzmanagements
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m02/m02501.html



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/